

Pensionskasse IMOREK

(proparis Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz)

Nachtrag 1 zum

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Juli 2020

Pensionskasse IMOREK
Wytenbachstrasse 24
Postfach
3000 Bern 22

Gemäss Vorsorgereglement 2018 haben hinterlassene Lebenspartner bei Unfalltod des versicherten Lebenspartners vor Pensionierung kein Rentenanspruch auf eine Lebenspartnerrente. Die Versicherungskommission beschliesst am 26. Mai 2020, die Lebenspartnerrente ab 1. Juli 2020 auch bei Unfalltod des versicherten Lebenspartners vor Pensionierung auszurichten. Das Vorsorgereglement 2018 wird im Sinn des vorliegenden Nachtrags geändert.

Gemäss Vorsorgereglement 2018 besteht zudem kein Anspruch auf die Rückgewähr der Einkäufe in der BVG-Vorsorge. Die Versicherungskommission beschliesst, diesen Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital für Einkäufe gemäss Ziff. 11.2 des Vorsorgereglements 2018 ab dem 1. Juli 2020 einzuführen.

1. Lebenspartnerrente

(vgl. Ziff. 6.6 Vorsorgereglement, Lebenspartnerrente)

1. Der überlebende Lebenspartner (Konkubinatspartner) hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn diese gemäss Vorsorgeplan versichert ist und neben den nachfolgenden Voraussetzungen allfällige zusätzliche im Vorsorgeplan definierte Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft liegt vor, wenn im Zeitpunkt des Todes
 - a. beide Lebenspartner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind und
 - b. sie nicht im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragen sind und
 - c. beide Lebenspartner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod des Versicherten ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt geführt haben oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
2. Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.
3. Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft ist mittels einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Bestätigung festzuhalten und zu Lebzeiten des Versicherten der Durchführungsstelle zu melden. Die Bestätigung muss der Stiftung demzufolge vor dem Todeszeitpunkt bekannt gemacht werden, damit ein Anspruch überhaupt entstehen kann.
4. Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht derjenigen der Ehegattenrente und wird bei Tod infolge Krankheit wie auch bei Unfall in gleicher Höhe fällig. Diese Leistung wird in allen Vorsorgeplänen, in welchen die Lebenspartnerrente versichert ist, erbracht.
5. Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn der überlebende Lebenspartner bereits eine Ehegatten- oder eine Lebenspartnerrente von einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht.
6. Die Bestimmungen gemäss Ziff. 6.2 gelten sinngemäss auch für die Lebenspartnerrente. Anstelle des Zeitpunktes der Eheschliessung tritt dabei der gemeldete Beginn des gemeinsamen Haushaltes.
7. Der Rentenanspruch fällt weg, wenn der anspruchsberechtigte Lebenspartner heiratet, eine neue Lebenspartnerschaft eingeht oder wenn er stirbt.

2. Zusätzliches Todesfallkapital

(Neue Ziff. 6.10.1)

Wurden ab dem 1. Juli 2020 Einkäufe gemäss Ziff. 11.2 getätigt und stirbt der Versicherte vor der Pensionierung, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Das Todesfallkapital entspricht dem Einkauf gemäss Ziff. 11.2 inkl. regulatorischem Zins (Rückerstattungswert des Einkaufs). Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziff. 6.9.

3. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag 1 tritt mit Genehmigung des Stiftungsrates vom 17. September 2020 auf den 1. Juli 2020 in Kraft.